

Berlin, im Januar 2009
Stellungnahme Nr.: 12/2009
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch die Ausschüsse „Geistiges Eigentum“ und „Zivilverfahrensrecht“

zum
Schreiben des BMJ vom 04.11.2008
zu „Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügung“
Aktenzeichen: 37 II - R 1 31641/2007

Mitglieder des Zivilverfahrensrechtsausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Hartmut Braunschneider
Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Curt Engels (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Hans C. Lühn
Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger
Rechtsanwalt am BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk (Berichterstatter)

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Angelika Rüstow

Mitglieder des Ausschusses Geistiges Eigentum:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Winfried Tilmann (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Henning Harte-Bavendamm
Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Paul W. Hertin (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard Ingerl, LL.M. (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Jacobs
Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz
Rechtsanwalt Dr. Thomas Reimann
Rechtsanwalt Arno Schubach
Rechtsanwalt Dr. Arthur Waldenberger

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Jens Wagener

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- DIE LINKE.-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Steuerberaterverband
- Deutscher Gerichtsvollzieherbund e. V.
- Redaktion NJW
- ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

A. Einführung

I.

Auf Anregung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages prüft das BMJ derzeit, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um die Chancengleichheit zwischen Antragsteller und Antragsgegner im Verfügungsverfahren zu verbessern, wobei Anlass für die Prüfung Beschwerden „über Missbrauch insbesondere im Bereich des Presse- und Verlagswesens wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ sind.

Der Ausschuss Zivilverfahrensrecht nimmt im Folgenden zu den erwogenen Änderungen der ZPO unter B. Stellung.

Eine Änderung der Zivilprozessordnung würde notwendigerweise auch andere materielle Bereiche des besonderen Deliktsrechts erfassen, u.a. das Wettbewerbsrecht, aber auch die verschiedenen Gebiete des Rechts des Geistigen Eigentums (Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Markenrecht, Geschmacksmusterrecht, Sortenschutzrecht). Der Ausschuss Geistiges Eigentum behandelt daher unter C. die maßgeblichen Gesichtspunkte, und zwar beispielhaft für den Bereich des Patentrechtes.

II.

Nach den Beobachtungen der Mitglieder beider Ausschüsse sind keine oder keine gravierenden Missstände aufgetreten. Für Regelungen der erhobenen Art dürfte daher weder ein Bedürfnis bestehen, noch erscheinen solche Regelungen sachgerecht. Vielmehr gibt es gute Gründe für den bisherigen Rechtszustand:

- 1) Die Wahl eines besonders sachkundigen Gerichts dient der zügigen und kompetenten Erledigung des Rechtsstreits, also beiden Parteien.
- 2) Das Anhängigmachen von Verfügungsanträgen parallel bei verschiedenen Gerichten wird vereinzelt praktiziert, wenn es darauf ankommt, möglichst rasch eine einstweilige Verfügung zu erlangen, und der Bearbeitungszeitraum bei den verschiedenen Gerichten nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden kann.
- 3) Das Erfordernis der Dringlichkeit wird von den Gerichten in den genannten Bereichen des speziellen Deliktsrechts unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien von Fall zu Fall unterschiedlich gehandhabt. Dies erscheint allein interessengerecht, weil starre Fristen in einigen Fällen als zu lang, in anderen Fällen als zu kurz erscheinen, wenn das legitime Interesse beider Parteien berücksichtigt wird.
- 4) Eine Belehrung des Verfügungsgegners über den zulässigen Rechtsbehelf und über einen Anwaltszwang ist in diesen Bereichen nicht erforderlich, da es sich bei den Antragsgegnern fast ausnahmslos um Unternehmen handelt, die selbst oder über ihre Anwälte wissen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist.

B. Stellungnahme des Ausschusses Zivilverfahrensrecht

- I. Sogenannter fliegender Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO
 1. Die Erwägung, § 32 ZPO werde in der Praxis dazu genutzt, „ein Verfahren durch das sog. Forum-Shopping an die Gerichte zu bringen, die in der konkreten Materie als besonders antragstellerfreundlich gelten“, zieht die Gleichwertigkeit richterlicher Entscheidung in Zweifel, die ihrerseits Grundlage des Rechtsstaatsprinzips und des Justizgewährungsanspruchs ist. Die mit jener Begründung erwogene Änderung rührt deshalb an Grundfesten des Rechtsstaats, der davon auszugehen hat, dass differierende richterliche Wertungen allein auf unterschiedlicher Auslegung des Gesetzes, nicht aber auf einer dem Antragsteller "freundlichen" oder "feindlichen" Haltung beruht. Ist im Bereich des Presse- und Verlagswesens zu beobachten, dass die Normen, die sich mit der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts befassen, durch Gerichte unterschiedlich ausgelegt werden, kann Gegenstand gesetzgeberischer Überlegungen lediglich sein, jene Normen zu konkretisieren; oder die Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch Einführung eines Rechtsmittels zum Bundesgerichtshof zu

erzwingen. Die in den Beschwerden an den Petitionsausschuss zum Ausdruck gekommene Begründung für die Notwendigkeit einer Änderung der Verfahrensordnung, kann deshalb auch nicht Ausgangspunkt gesetzgeberischen Handelns sein.

2. In der Rechtsprechung und Lehre besteht Einigkeit, dass im Falle des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung der Verfügungsanspruch mit Eingang der Antragsschrift beim Gericht nicht nur anhängig, sondern zugleich rechtshängig wird (OLG Köln, GRUR 2001, 424, 425; OLG Hamburg, WRP 1977, 495; Zöller/Greger, Rdnr. 2 zu § 261 ZPO; Teplitzky, Wettbewerbliche Ansprüche und Verfahren, § 55 Rdnr. 1 m.w.N.). Die Rechtshängigkeit ein und desselben Anspruchs bei mehreren Gerichten führt daher auch im Verfügungsverfahren dazu, dass der Entscheidung über den rechtshängigen Verfügungsanspruch die negative Prozessvoraussetzung (vgl. dazu Stein/Jonas/Roth, Rdnr. 22 zu § 261 ZPO; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 91, Rdnr. 18) der fehlenden anderweitigen Rechtshängigkeit entgegensteht.
3. Es ist nicht gerechtfertigt, die sich aus § 32 ZPO ergebende Wahlmöglichkeit des Antragstellers zu beschneiden, zumal da anderenfalls eine unangemessene Bevorzugung des Antragsgegners einträte. Wenn sich seine unternehmerische Tätigkeit an verschiedenen Orten auswirkt, muss er auch damit rechnen, dort wegen seines Verhaltens zur Rechenschaft gezogen zu werden.
 - a) In der Rechtsprechung besteht ebenfalls Einigkeit darüber, dass auch im Verfügungsverfahren das Vorliegen der allgemeinen Prozessvoraussetzungen glaubhaft zu machen ist (OLG Koblenz, WRP 1979, 387, 389; OLG Hamm, FamRZ 1988, 687, 688). Der Missstand, über den die Beschwerdeführer gegenüber dem Petitionsausschuss entsprechend dem Schreiben des BMJ vom 04.11.2008 berichten, beruht demnach allein darauf, dass im Verfügungsverfahren von den angerufenen Gerichten nicht hinlänglich beachtet wird, dass die negative Prozessvoraussetzung fehlender anderweitiger Rechtshängigkeit durch Vorlage einer entsprechenden Eidesstattlichen Versicherung glaubhaft zu machen ist, wenn Anlass für die Annahme besteht, dass der Verfügungsantrag bei mehreren Gerichten eingereicht worden ist.
 - b) Erst wenn es nicht gelingen sollte, etwa über Veröffentlichungen in den einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften, deutlich zu machen, dass auch die negative Prozessvoraussetzung der anderweitigen Rechtshängigkeit im Verfügungsverfahren

glaubhaft zu machen ist, besteht Bedarf, § 920 Abs. 2 ZPO dahin zu ergänzen, dass die Pflicht zur Glaubhaftmachung sich insbesondere auch auf das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen erstreckt.

II. Dringlichkeit

1. Ein Verfügungsgrund (§ 936 i.V.m. § 517 ZPO), dessen Vorliegen der Antragsteller glaubhaft zu machen hat (§ 936 i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO), ist nur gegeben, wenn der Antragsteller nicht durch zu langes Zuwarten die Eilbedürftigkeit einer Entscheidung im Verfügungsverfahren selbst widerlegt hat (vgl. dazu OLG Hamburg, MDR 2008, 861; KG, NJW-RR 2001, 1201, 1202; Zöller/Vollkommer, Rdnr. 4 zu § 940 ZPO; MüKo/Drescher, Rdnr. 19 zu § 935 ZPO). Langes Zuwarten hindert folglich den Erlass einer einstweiligen Verfügung; wobei dies Gegenstand der Rechtsprechung durchweg aller Oberlandesgerichte ist (vgl. etwa OLG Bremen, MDR 2004, 50, 51; OLG Frankfurt, OLGR 2002, 145; OLG Hamburg, NJW-RR 2002, 550; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2000, 825, 826; OLG Koblenz, WRP 1988, 479, 480; MüKo/Drescher, Rdnr. 19 zu § 935 ZPO m.w.N.)
 - a) Den Beschwerden an den Petitionsausschuss wird angesichts dessen zugrunde liegen, dass dem Antragsgegner in der Praxis durchweg nicht möglich ist, die vom Antragsteller glaubhaft gemachte Behauptung zu widerlegen, er habe von der Rechtsverletzung zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, der den Erlass der Verfügung rechtfertigt, obwohl die Rechtsverletzung demgegenüber zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, der weit vor der vom Antragsteller behaupteten Kenntnisnahme liegt.
 - b) Die nachstehende Stellungnahme (C) des Ausschusses „Geistiges Eigentum“ des DAV weist zutreffend darauf hin, dass der Zeitraum zwischen der Rechtsverletzung und dem Zeitpunkt des Antrages auf Erlass der einstweiligen Verfügung allein nicht dafür Bedeutung haben kann, ob ein Verfügungsgrund vorliegt. Die Beurteilung über das Vorliegen des Verfügungsgrundes muss einzelfallbezogen erfolgen; eine Regelfrist oder eine gesetzliche Vermutung, gebunden an eine Frist, ob der die Dringlichkeit widerlegt ist, verbietet sich.
 - c) Nicht zu verkennen ist allerdings, dass an der Dringlichkeit einer Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses (§ 940 ZPO) Zweifel bestehen können, wenn zwischen der behaupteten Rechtsverletzung und dem Zeitpunkt, zu dem der Erlass der einstweiligen Verfügung begehrt wird, ein erheblicher Zeitraum liegt. Auch insoweit ist

aber das bisherige flexible System grundsätzlich vorzugswürdig. Eine von vornherein zu großzügig bemessene Ausschlussfrist würde ohnehin leer laufen und die Frage aufwerfen, ob sie in jedem Fall ausgeschöpft werden darf. In der Praxis wird den Interessen des Antragsgegners dadurch Rechnung getragen, dass im Zweifelsfall mündlich verhandelt wird.

III. Rechtsmittelbelehrung

1. Dem Zivilprozess sind Rechtsmittelbelehrungen fremd. Erachtet der Verfügungsgegner den Erlass der einstweiligen Verfügung für unberechtigt, wird er erfahrungsgemäß von sich aus einen Anwalt konsultieren. Dem Schutz des Verfügungsgegners dürfte daher eher dienen, § 926 ZPO dahin zu ergänzen, dass die Anordnung, Klage zur Hauptsache binnen einer bestimmten Frist zu erheben, auch von Amts wegen ergehen kann; und: dass für diesen Fall die Aufhebung des Arrestes (hier über § 936 ZPO: der einstweiligen Verfügung) von Amts wegen durch Endurteil auszusprechen ist, wenn der Nachweis über die Rechtshängigkeit der Klage zur Hauptsache bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht vorgelegt wird.
 2. Sollte indessen an eine Rechtsmittelbelehrung gedacht werden, müsste diese generell in den Zivilprozess eingeführt werden.
- C. Stellungnahme des Ausschusses Geistiges Eigentum zu den Themen „Fliegender Gerichtsstand“ und „Dringlichkeit“, behandelt am Beispiel des Patentrechts

I. Fliegender Gerichtsstand

1. Im Bereich des Patentrechts genügt es nach einer seit Jahrzehnten feststehenden Rechtsprechung in Deutschland (§ 32 ZPO), dass im örtlichen Zuständigkeits-Bereich des angerufenen Landgerichts eine einzige "Verletzungsform" festgestellt werden kann oder droht oder dass die Verbreitung dieser "Verletzungsform" Gegenstand eines "Angebots" ist, worin eine rechtlich selbständige Begehungsform der Patentverletzung liegt (§ 9 PatG) und schon in einer Werbung verkörpert wird, die die Bereitschaft erkennen lässt, in den örtlichen Bereich des Landgerichts zu liefern. Dies entspricht der Praxis in allen anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Patentübereinkommens und der Praxis in den USA.

Dies hat zur notwendigen Folge, dass ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei jedem Landgericht gestellt werden kann, in dessen örtlichem

Zuständigkeitsbereich eine Verletzungshandlung aufgetreten ist oder droht. Sind diese Voraussetzungen bei mehreren Landgerichten gegeben, ist jedes dieser Landgerichte örtlich zuständig, wobei für patentrechtliche Streitigkeiten ebenso wie für andere Streitigkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes gesetzlich eine Zuständigkeitskonzentration bei bestimmten Landgerichten bestimmt ist, die die Wahl des Antragstellers einschränkt.

2. Ein erster Grund für diese allgemein als sachlich gerechtfertigt angesehene Praxis ist die Schwierigkeit der Auffindung einer Patent- oder Gebrauchsmusterverletzung im Inland. Schutzrechtsverletzende Erzeugnisse gelangen häufig vom Ausland ins Inland, aus außereuropäischen Staaten insbesondere dann, wenn die Erzeugnisse in einen Mitgliedsstaat der Gemeinschaft eingeführt werden, in denen ein Patent- oder Gebrauchsmusterschutz nicht besteht. Dann greifen nämlich (mangels Schutzrechtsverletzung im Einfuhrstaat und damit an der gewählten Einfuhrstelle) die gemeinschaftsrechtlich geregelten Maßnahmen der Grenzkontrolle nicht, die nur an den Außengrenzen der Gemeinschaft eingesetzt werden können, an den offenen Grenzen der Mitgliedstaaten zueinander aber nicht bestehen. Sind die Erzeugnisse erst einmal ins Inland gelangt, ist es für den Rechtsinhaber häufig schwierig, sie zu entdecken und ihrer so habhaft zu werden, dass die Verletzung des Schutzrechts gegenüber dem Gericht bewiesen werden kann. Dies gilt insbesondere für schutzrechtsverletzende Erzeugnisse, die im Innern eines Unternehmens eingesetzt werden, etwa für Maschinen, erst recht wenn das Patent nicht nur ein Vorrichtungsteil der Maschine betrifft, sondern ein Verfahren, das mit dieser Maschine ausgeübt werden soll.
3. Ein zweiter Grund für die unter Nr. 1 genannte Praxis ist, dass der Schutz für das Patent oder das Gebrauchsmuster in einem möglichst frühen Zeitpunkt einsetzen muss, also bevor die Verletzung zu einer Massenerscheinung geworden ist, die mit dem Beseitigungs- und Vernichtungsanspruch des Patent- und Gebrauchsmusterrechts nicht mehr erfasst werden kann. Eine verbreitete Schutzrechtsverletzung geht außerdem, gerade bei verschlechterten Ausführungsformen, mit einem Preisverfall als Folge einer aggressiven Preisunterbietung durch den Verletzer einher, die nach dem erfolgreichen Abschluss des Gerichtsverfahrens auf dem Markt nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, so dass der Schutzrechtsinhaber seine Forschungs- und Entwicklungskosten nicht mehr amortisieren kann.

4. Ein dritter Grund für die Praxis zu Nr. 1 ist, dass dem Patentinhaber, der über ein geprüftes Schutzrecht verfügt, das ein langwieriges Erteilungsverfahren und häufig auch ein Einspruchsverfahren "überstanden" hat, die Wahl des geeigneten örtlichen Gerichts überlassen werden sollte, bei dem das Verfahren am zweckmäßigsten durchgeführt werden kann, sei es, dass das angerufene Gericht anerkanntermaßen generell über besondere Sachkunde verfügt, wie dies z.B. bei den Landgerichten Düsseldorf und Mannheim der Fall ist, oder bereits mit ähnlich gelagerten Fällen befasst ist und daher schon spezielle technische Sachkunde besitzt, sei es, dass sich dort die zu besichtigende nicht transportable Verletzungsform oder die Zeugen für eine Verletzung befinden
5. Der unter Nr. 1 am Ende des ersten Absatzes genannte Gesichtspunkt hat praktische Bedeutung insbesondere bei einer das gesamte Inland in deutscher Sprache ansprechenden Internetwerbung, in der ein schutzrechtsverletzendes Erzeugnis angeboten wird, dessen Gestaltung nur anhand eines einzigen Exemplars dargetan werden kann.
6. Die sachliche Berechtigung der unter Nr.1 genannten Praxis wird besonders anschaulich beim Angebot schutzrechtsverletzender Erzeugnisse auf Messen und Ausstellungen. Mit der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung, die dem oft ausländischen Verletzer auf seinem Messestand zugestellt wird, kann verhindert werden, dass weitere Verletzungsfälle ins Inland gelangen.
7. Die ständige Praxis gemäß Nr. 1 ist nicht nur, aber insbesondere auch in den Fällen der Produktpiraterie gerechtfertigt, in denen sich der Schutzrechtinhaber einer vorsätzlichen Schutzrechtsnachahmung, häufig begangen von einem schwer zu fassenden Personenkreis, ausgesetzt sieht und möglichst rasch, im Wege der einstweiligen Verfügung, gerichtliche Hilfe sucht, und zwar dort, wo es möglich ist, einen "Zipfel" der meist heimlichen Verletzungspraxis zu ergreifen.
8. Das TRIPs-Abkommen, dem Deutschland und die EU angehören, verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer effektiven und abschreckenden Schutzgewährung (Art. 3). Die Praxis gemäß Nr. 1 ist aus den unter Nr. 2 – 7 genannten Gründen für einen solchen Schutz erforderlich.
9. Die Beklagten in Patent- und Gebrauchsmustersachen sind außerdem ausnahmslos Unternehmen, die gewohnt sind, sich an allen Orten, wohin sie ihre Erzeugnisse

liefern, gerichtlichen Verfahren zu stellen, sei es auf der Grundlage des Vertragsrechts (z.B. bei Schlechtlieferung), sei es auf der Grundlage des Deliktsrechts (z.B. in der Form der deliktsrechtlichen Produkthaftung) oder des öffentlichen Rechts (z.B. des Umweltrechts). Vom Recht ausdrücklich freigestellt sind die Verbraucher (§ 11 PatG). Die unter Nr. 1 genannte Praxis erscheint daher auch unter Berücksichtigung der Belange der Beklagten aus den unter Nr. 2 – 7 genannten Gründen gerechtfertigt.

10. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit beantragen Patentinhaber mitunter einstweilige Verfügungen gleichzeitig bei mehreren Landgerichten, weil sie nicht vorhersehen können, ob das Gericht sofort, durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung, entscheidet oder ob es eine mündliche Verhandlung für erforderlich hält. Dieses Verfahren ist grundsätzlich interessegerecht und legitim. Dem Antragsgegner bleibt die Möglichkeit, bei den in Frage kommenden Landgerichten Schutzschriften zu hinterlegen, so dass das Gericht vor dem Erlass der einstweiligen Verfügung den Standpunkt des Antragsgegners kennt. Ein Ungleichgewicht besteht daher nicht.
11. Eine Einschränkung des Verfügungs-Gerichtsstands auf den Sitz des Antragstellers oder des Antragsgegners wäre aus den genannten Gründen für das Patentrecht und die anderen Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts aus der Sicht beider Parteien nicht interessegerecht und sollte daher für diese Bereiche nicht in Betracht gezogen werden.

II. Dringlichkeit

1. Im Bereich des geistigen Eigentums setzt der Erlass einer einstweiligen Verfügung unter Anwendung deutschen Rechts (ZPO) die Dringlichkeit des Antrags voraus. Die Eilbedürftigkeit der Regelung eines einstweiligen Zustands hat mehrere Komponenten, von denen die Zeit, die ab Kenntnis von Tat und Täter verstrichen ist, nur eine Komponente ist. Das Schutzbedürfnis des Patentinhabers und die Zumutbarkeit für den Antragsgegner müssen aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Falles festgestellt werden. Der Zeitfaktor (Regelwert: 2-3 Monate) muss bei dieser Betrachtung flexibel gehandhabt werden (Sitz des Antragstellers im Ausland, Notwendigkeit von Übersetzungen, von Untersuchungen, Analysen, Gutachten). Ein starrer Zeitfaktor, der dann noch sogar allein entscheidend sein soll, wäre hier sachwidrig und würde der Praxis in anderen europäischen Staaten widersprechen.

2. Ob überhaupt im Bereich des geistigen Eigentums für den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf den Zeitfaktor abgestellt werden darf, ist eine Frage des europäischen Rechts. Zur sog. Enforcement-Richtlinie wird die Auffassung vertreten, dass eine zeitlich verstandene Dringlichkeit nicht vorausgesetzt werden darf. Die Frage ist durch den EuGH noch nicht geklärt. Auch deswegen verbietet sich für diesen Rechtsbereich eine gesetzliche Regelung mit einem starren und allein maßgeblichen Zeitfaktor